

# Ablauf

## Statuten des historischen Vereines für das Fürstentum Lichtenstein

- s<sup>1</sup>, Der Vorsitzende wird das Vorstandtum Lief.  
Lichtenstein hat den Zweck, die Heimatlande des  
Vereins zu fördern.
- s<sup>2</sup>, Um diesen Zweck zu verwirklichen, wird der  
Verein ein Vorsitzender gewählt, nachdem  
dieselben voll ausgetragen:  
a, die Protokolle über die Vorstandung  
der Provinz.  
b, geschworene und kleinere Urkunden über  
die älteren, schweren und wichtigen Urk.  
schrift des Landes sind einzuhaltend Lief.  
Lichtensteins ist Gemeinden.  
c, eine öffentliche Vollständige Rundschau  
aller von vorstandtum unter Land  
und Landes Gemeinden bestehenden  
wichtigsten Verbindungen sowie dem  
ältesten Frieden.
- s<sup>3</sup>, Mitglied des Provinz kann jedermann  
ausgezeichnet in ein Othlande werden,  
der das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
die Urkunden des Mitgliedes erfolgt  
durch den Vorstand des Provinz.
- s<sup>4</sup>, Die Finanzierung des Provinz bestehen:  
a, der Tafelbeitrag des Mitgliedes,  
b, in Form von kleinen Abgaben allenthalb  
der Tafelbeitrag eines Mitgliedes br.  
trägt 4 K. O. W.

- s. 5) Das Provinzpräsidentenamt darf ordentliche Provinzialversammlung nicht einmal ins Vorstelling und beauftragt sich dabei mit dem in s. 2 bestimmt vorstehenden Vorschlag, mit dem Revisorium vom Provinzialverordnungsamt Mitgliedern über Gegensteuerung des Landesbeauftragten aufzufordern, dass dieser die Beauftragung im Lande beauftragt und damit die Beauftragung der Provinzpräsidenten amtiert.
- s. 6) Einzel Mitglied des Provinzpräsidentenamts darf nicht ausgenutzt das Tafelbüro für Gemeindebeamte. Mitgliedern des Körpers des Tafelbüros gr. kann dies ausdrücklich nicht vom Provinzpräsidenten verboten werden. Handeln jenseitig zu bestimmt werden kann.
- s. 7) Das Provinzpräsidentenamt darf seine Mittel nicht Provinzial, bestimmt auch nicht Provinzialbeamten, nicht Beauftragten, nicht Councillor, nicht Councillor und vom Mitgliedern des Provinzialverordnungsamtes nicht vollziehen und die beauftragten die Ausübung des Tafelbüros zu beauftragen die Unterhaltung des Provinzialverordnungsamtes aufzusetzen auf 5 Tafel.
- s. 8) Bei einer Provinzialversammlung werden die Beauftragten durch Revisorium bestimmt das entsprechenden Mitgliedern gegeben.
- s. 9) Die Aufstellung des Provinzpräsidenten kann nicht in einer aufzutretenden Versammlung, vielmehr zu diesem Zweck einzubringend und häufiger als eine Versammlung erfolgen. Die Gültigkeit mit der Aufstellung Beauftragten

inforderlich gewidmet. Maßnahmen  
am ehesten Mitglieder, die auf dem  
Fahrtbriefe der Gemeinschaft nicht die  
Rundschau des sozialdemokratischen  
Arbeitsklasse zu befreien.

H. 258 ex 1901.  
326

Postamt der Stadt und  
Landesverwaltung.

Fürstliche Regierung.  
Herrn, am 22. Februar 1901.

Indorens

